

Ministerium der Finanzen

**des Landes Brandenburg vom 20.04.1993/10.06.1993/29.11.1993/04.04.1995 I/5 BBes 28
00**

Durchführungshinweise

zur Berechnung des Besoldungsdienstalters (BDA) unter Berücksichtigung der
Rundschreiben des BMI vom

- 27. Juni 1990 (D II 4 – 221 280)
- 12. Oktober 1992 (D II 4 – 221 360/1) zum BDA für Professoren
- 22. Januar 1993 (D II 4 – 221 280 – 2/3)
- 14. April 1993 (D 4 – 221 731/1)
- 24. Mai 1993 (D II 4 – 221 280/11)
- 26. Mai 1993 (D II 4 – 221 280 – 2/3)
- 07. März 1995 (D II 4 – 221 731/1)

Inhalt

- 0 Allgemeines
 - 0.1 Bedeutung/Zweck des BDA
 - 0.2 BDA-Recht bis 31.12.1989 und ab 01.01.1990
 - 0.3 Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 (§ 36 BBesG) i. d. Fassung ab 01.01.1990
 - 0.4 Rechtsgrundlagen (Anlage A 1)
 - 0.5 Allgemeine Verwaltungsvorschriften Nr. 28, 29 und 31 zum BBesG (Anlage A 2)

- 1. Regel-BDA (§ 28 Abs. 1 bzw. § 36 BBesG)

- 2. Hinausschieben des Beginns des BDA (§ 28 Abs. 2 bzw. § 36 BBesG)

- 3. Rechenregeln
 - 3.1 Berechnung der Zeiträume
 - 3.2 Berechnungsmethode

- 4. Zeiten, die das BDA nicht hinausschieben (unschädliche Zeiten) - § 28 Abs. 2
und 3 bzw. § 36 BBesG
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Zeiten mit Anspruch auf Besoldung (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BBesG)

- 4.3 Zeiten mit Anspruch auf Bezüge, die der Besoldung gleichstehen (§ 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG)
 - 4.3.1 Gleichstehende Bezüge
 - 4.3.2 Hauptberufliche Tätigkeit
 - 4.3.3 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn
 - 4.3.4 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände
 - 4.3.5 Sonstige Arbeitgeber
- 4.4 Urlaub ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 BBesG)
- 4.5 Kinderbetreuungszeiten (§ 28 Abs. 3 BBesG)

- 5. BDA nach §§ 28, 36 BBesG i. d. Fassung ab 01.01.1990 bei Laufbahn-, Statuts- und Dienstherrnwechsel der nach dem 31.12.1989 erstmals ernannten Beamten
 - 5.1 Laufbahnwechsel
 - 5.2 Statuswechsel
 - 5.3 Dienstherrnwechsel

- 6. BDA/Lebensaltersstufen der am 31.12.1989 und 01.01.1990 vorhandenen Beamten, Richter und Staatsanwälte (Art. 20 § 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 – BGBl. I S. 967)
 - 6.1 Maßgebendes BDA
 - 6.2 BDA vorhandener Besoldungsempfänger bei Laufbahn-, Status- oder Dienstherrnwechsel
 - 6.2.1 Laufbahnwechsel
 - 6.2.2 Statuswechsel
 - 6.2.3 Dienstherrnwechsel
 - 6.3 BDA-Recht bis 31.12.1989

- 7. Formblätter

0 Allgemeines

0.1 Bedeutung/Zweck des BDA (§ 28 und 36 BBesG)

Das BDA dient der Feststellung der dem Beamten zustehenden Grundgehaltsstufe bei aufsteigenden Gehältern (Besoldungsordnungen A, Bundesbesoldungsordnung C). Mit dem BDA wird der Zeitpunkt festgelegt, von dem an das Aufsteigen des Grundgehältes in den Dienstaltersstufen beginnt.

Für Richter und Staatsanwälte (BBesO R) werden die Grundgehaltssätze – soweit die BBesO nicht feste Gehälter vorsieht (R 3 bis R 10) – dagegen nicht nach dem Besoldungsdienstaltersprinzip ermittelt, sondern nach Lebensaltersstufen bemessen (§ 38 BBesG).

0.2 BDA-Recht bis 31.12.1989 und ab 01.01.1990

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28.05.1990 (BGBl. I S. 967) sind die Vorschriften zur Berechnung des BDA ab 01.01.1990 geändert worden („neues BDA-Recht ab 01.01.1990“).

Das neue BDA-Recht (§ 28 bzw. § 36 BBesG in der Fassung ab 01.01.1990) ist anzuwenden:

- auf Beamte, die nach dem 31.12.1989 erstmals mit Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 BBesG ernannt worden sind/werden
- auf Beamte, die aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis ausgeschieden waren und nach dem 31.12.1989 wieder eingestellt worden sind/werden (einschließlich der Fälle des § 31 Abs. 1 BBesG i. d. F. bis 31.12.1989).
- bei einem Wechsel aus einem Amt der BBesO R oder eines Soldaten in das Beamtenverhältnis, auch wenn das bisherige Statusverhältnis vor dem 01.01.1990 begründet wurde.

Für am 31.12.1989 und dem 01.01.1990 vorhandene Beamte bleibt das nach dem bis 31.12.1989 geltenden Recht festgesetzte BDA maßgebend. § 28 bzw. § 36 BBesG in der Fassung ab 01.01.1990 wird in diesen Fällen jedoch dann angewendet, wenn nach dem 31.12.1989 Tatbestände eintreten (z. B. Urlaub ohne Dienstbezüge), die zu einem Hinausschieben des BDA führen. Entsprechendes gilt für die Festsetzung der Lebensaltersstufen der Richter und Staatsanwälte. Auf Tz. 6 wird hingewiesen.

0.3 Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 (§ 36) BBesG in der Fassung ab 01.01.1990

Aus § 28 Abs. 2 (§ 36) BBesG ergeben sich die Anlässe für eine Festsetzung oder Neufestsetzung des BDA, und zwar bei

- Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 BBesG) nach Vollendung des jeweils maßgebenden (31./35./40.) Lebensjahres
- Dienstaufnahme nach einer Zeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge (also nach Beurlaubungen ohne Bezüge, die nicht nach § 28 Abs. 3 BBesG anerkannt sind, bzw. nach Zeiten eines Besoldungsverlusts nach § 9 BBesG).

Führen Zeiten ohne Anspruch auf Besoldung wegen ihres zeitlich geringen Umfangs nicht zu einem Hinausschieben des BDA, ist von einer Neufestsetzung durch Bescheid abzusehen. Der Beamte ist jedoch schriftlich darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Zeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge allein noch nicht zu einer Neufestsetzung führt, diese aber ggf. bei zusätzlichen weiteren Zeiten ohne Dienstbezüge erforderlich werden kann.

Stand: 10.06.1993

0.4 Rechtsgrundlagen (Anlage A 1)

- § 27 BBesG - Bemessung des Grundgehaltes (BesO A)
- § 28 BBesG - Besoldungsdienstalter
- § 29 BBesG - Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 30 BBesG - Nicht zu berücksichtigende (Vordienst-)Zeiten im Beitrittsgebiet für Beamte, die nicht unter § 2 der 2. BesÜV fallen (in Kraft ab 1. Dezember 1991. Zur Durchführung des rückwirkend in Kraft getretenen § 30 BBesG siehe Rundschreiben des MdF vom 29.11.1993 – 15-B Bes 2800 – und dort beigefügtes Rundschreiben des BMI vom 20.10.1993 – D II 4 – M 221 140/26).
- § 36 BBesG - Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter (BBesO C) in Verbindung mit §§ 27, 28 und 30 BBesG
- § 38 BBesG - Bemessung des Grundgehalts (Richter, Staatsanwälte) – BBesO R

Art. 20 § 5 des Gesetzes zur -Besoldungsdienstalter/
Lebensaltersstufen
Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften 28. Mai 1990 für am 31.12.1989/01.01.1990 vorhandene Beamte, Richter und Staatsanwälte (BGBl. I S. 967)
- in Kraft 01.01.1990 –

§ 2 Abs. 2 u. 3 der 2. BesÜV Nicht zu berücksichtigende (Vordienst-)Zeiten im Beitrittsgebiet für Beamte, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden (in Kraft ab 1. Dezember 1991).

§ 2 Abs. 4 der 2. BesÜV (Vordienst-)Zeiten der erstmals im Beitrittsgebiet ernannten Richter und Staatsanwälte für die Bemessung des Grundgehalts nach Lebensaltersstufen (in Kraft ab 1. Dezember 1991).

Art. 2 der BesÜÄndV Besoldungsdienstalter/
Lebensalter der bei In-Kraft-Treten der BesÜÄndV im Amt befindlichen Beamten und Richter

0.5 Allgemeine Verwaltungsvorschriften Nr. 28, 29 und 31 zum BBesG (Anlage A 2)

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 28 und 31 BBesG (BBesGVwV) in der bis 31.12.1989 geltenden Fassung sind durch die Neuregelung des BDA-Rechts ab 01.01.1990 grundsätzlich nicht mehr anwendbar; ausgenommen sind BBesGVwV Nr. 28.0.4 Satz 3, 28.0.5 Satz 1, 28.1.1, 28.2.2 Sätze 1 und 2, 28.3.3.1 i. V. mit 28.3.2.1 Sätze 1 bis 3, 28.3.3.2, 28.3.3.3, 28.3.3.4, 29.1.2 Sätze 1 bis 3, 29.3.4 und 31.2.1.

1. Regel-BDA (§ 28 Abs. 1 bzw. § 36 BBesG)

Das BDA beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat (BbesGVwV Nr. 28.1.1).

Beispiele: geb. am 01.09.1960 (02.09.1960)
 Regel-BDA 01.08.1981 (01.09.1981)

Das Regel-BDA ist unter Berücksichtigung des § 28 Abs. 2 (§ 36 BBesG) maßgebend, wenn der Beamte am Tage des Anspruchs auf Dienstbezüge (§ 3 BBesG)

- in Laufbahnen mit Eingangsamt bis zur BesGr. A 12 das 31. Lebensjahr um weniger als vier Monate überschritten hat
- einer Laufbahn mit Eingangsamt BesGr. A 13/A 14 oder der BesGr. C 1 oder C 2 (ohne Amtsbezeichnung Professor) angehört und das 35. Lebensjahr um weniger als zwei Monate überschritten hat
- der BesGr. C 3 oder C 4 oder der BesGr. C 1 oder C 2 als Professor angehört und das 40. Lebensjahr um weniger als zwei Monate überschritten hat.

Vom Regel-BDA an (= 1. Dienstaltersstufe) beginnt das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen.

Beispiel: Ernennung zum Beamten (geb. 02.01.1961) mit Anspruch auf
 Dienstbezüge ab 01.04.1992
 Regel-BDA 01.01.82, d. h. Grundgehalt am 01.04.1992 nach der 6.
 Dienstaltersstufe

Ist das Regel-BDA maßgebend, erhalten die Besoldungsempfänger eine Mitteilung nach dem Muster-Formblatt Anlage A 7.

Hat der Beamte am Tage, von dem an er nach § 3 BBesG Dienstbezüge i. S. des § 1 Abs. 2 BBesG zu erhalten hat, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner BesGr. (§ 28 Abs. 4 BBesG).

2. Hinausschieben des Beginns des BDA (§ 28 Abs. 2 bzw. § 36 BBesG)

Beginn des BDA ist nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 (§ 36) BBesG in folgenden Fällen hinauszuschieben:

- a) In Laufbahnen mit Eingangsamts bis zur BesGr. A 12 wurde am Tage des Anspruchs auf Dienstbezüge das 31. Lebensjahr um mindestens vier volle Monate überschritten.

In diesen Fällen ist zu unterscheiden zwischen Beamten, die

- das 31., aber noch nicht das 35. Lebensjahr überschritten haben:

Die Zeit nach vollendetem 31. Lebensjahr bis zum Vortage des Anspruchs auf Dienstbezüge (Überschreitungszeitraum) – ggf. um unschädliche Zeiten nach § 28 Abs. 2 und 3 BBesG vermindert (siehe Tz. 4) – schiebt zu einem Viertel des BDA hinaus (es ist auf volle Monate abzurunden).

- das 35. Lebensjahr überschritten haben:

Hier ist zunächst die Zwischenzeit vom Tage nach Vollendung des 31. Lebensjahres bis zum Tage der Vollendung des 35. Lebensjahres zu ermitteln (1. Überschreitungszeitraum). Diese Zeit ist ggf. um unschädliche Zeiten nach § 28 Abs. 2 und 3 BBesG zu vermindern (siehe Tz. 4). Davon ist ein Viertel zu berechnen (Bruchteile von Tagen bleiben unberücksichtigt).

Der verbleibende Zeitraum vom Tage nach vollendetem 35. Lebensjahr bis zum Vortage des Anspruchs auf Dienstbezüge (2. Überschreitungszeitraum) ist ggf. ebenfalls um unschädliche Zeiten nach § 28 Abs. 2 und 3 BBesG zu vermindern (siehe Tz. 4). Davon ist die Hälfte zu berechnen (Bruchteile von Tagen bleiben unberücksichtigt).

Beide Ergebnisse zusammen und abgerundet auf volle Monate ergeben die hinausschiebende Zeit.

- b) In Laufbahnen mit dem Eingangsamte der BesGr. A 13/A 14 oder in BesGr. C 1 oder C 2 (ohne Amtsbezeichnung Professor) wurde am Tage des Anspruchs auf Dienstbezüge das 35. Lebensjahr um mindestens zwei volle Monate überschritten.

Die Zeit nach vollendetem 35. Lebensjahr bis zum Vortage des Anspruchs auf Dienstbezüge (Überschreitungszeitraum) – ggf. um unschädliche Zeiten nach § 28 Abs. 2 und 3 BBesG vermindert (siehe Tz. 4) – schiebt zur Hälfte das BDA hinaus (es ist auf volle Monate abzurunden).

- c) In BesGr. C 1 oder C 2 mit Amtsbezeichnung Professor und in BesGr. C 3, C 4 wurde am Tage des Anspruchs auf Dienstbezüge das 40. Lebensjahr um mindestens zwei volle Monate überschritten.

Die Zeit nach vollendetem 40. Lebensjahr bis zum Vortage des Anspruchs auf Dienstbezüge (Überschreitungszeitraum) – ggf. um unschädliche Zeiten nach § 28 Abs. 2 und 3 BBesG vermindert (siehe Tz. 4) – schiebt zur Hälfte das BDA hinaus (es ist auf volle Monate abzurunden).

Zu den unschädlichen Zeiten, die den jeweiligen Überschreitungszeitraum vor der Viertelung oder Halbierung mindern, wird auf Tz. 4 hingewiesen. Zur Berechnung der Zeiträume siehe Tz. 3.

Das System einer BDA-Berechnung ist in Anlage A 3 (System-Beispiel) dargestellt. Praktische Beispiele enthält Anlage A 4.

3. Rechenregeln

3.1 Berechnung der Zeiträume

Die Zeiträume vom Tag nach Vollendung des 31./35./40. Lebensjahres bis zur Ernennung/bis zum Anspruch auf Dienstbezüge sowie die abzusetzenden unschädlichen Zeiten sind nach Jahren (J), Monaten (M) und Tagen (T) zu berechnen, wobei der Monat immer mit 30 Tagen zu berücksichtigen ist (vgl. BBesGVwV Nr. 28.2.2 Satz 1 und 2 mit Beispielen).

Weitere Beispiele:

02.07. bis 31.07.	=	29 T
02.02. bis 29.02. im Schaltjahr	=	29 T
01.02. bis 29.02. im Schaltjahr	=	30 T (= 1 M)
02.02. bis 28.02. im Schaltjahr	=	27 T
02.02. bis 28.02. kein Schaltjahr	=	29 T
01.02. bis 28.02. kein Schaltjahr	=	30 T (= 1 M)

3.2 Berechnungsmethode

a) Zeiträume nach T, M, J bestimmen (Beispiele)

$$\begin{array}{r} 03.05.1985 \text{ bis } 30.09.1990 \quad 30.^{+1} 09. 90 \\ - \underline{03. 05. 85} \\ 28 \text{ T } 4 \text{ M } 5 \text{ J} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 03.05.1985 \text{ bis } 31.10.1990 \quad 30.^{+1} 10. 90 \\ - \underline{03. 05. 85} \\ 28 \text{ T } 5 \text{ M } 5 \text{ J} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 10.04.1985 \text{ bis } 03.03.1990 \quad 03.^{+1} 03. 90 \\ - \underline{10. 04. 85} \end{array}$$

oder

$$\begin{array}{r}
33.^{+1} 14. 89 \\
- \quad 10. \quad 04. 85 \\
\hline
24 \text{ T } 10 \text{ M } 4 \text{ J}
\end{array}$$

b) Zeitraumdifferenzen errechnen (Beispiel)

$$\begin{array}{r}
4 \text{ J (31. bis 35. Lebensjahr)} \\
- 3 \text{ T } 2 \text{ M } 2 \text{ J (abzüglich unschädliche Zeit)} \\
\text{oder} \\
= \quad 30 \text{ T } 11 \text{ M } 3 \text{ J} \\
- \quad \quad \quad 3 \text{ T } 2 \text{ M } 2 \text{ J} \\
\hline
= \quad 27 \text{ T } 9 \text{ M } 1 \text{ J}
\end{array}$$

4. Zeiten, die das BDA nicht hinausschieben (unschädliche Zeiten) - § 28 Abs. 2 und 3 bzw. § 36 BBesG

4.1 Allgemeines

Unschädliche Zeiten im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 (§ 36) BBesG in den maßgebenden Zeiträumen ab 31./35./40. Lebensjahr (Überschreitungszeiträume) führen nicht zu einem Hinausschieben des BDA und sind deshalb vor der Viertelung oder Halbierung abzusetzen. Hierzu gehören die nachfolgend genannten Zeiten:

4.2 Zeiten mit Anspruch auf Besoldung (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BBesG),

- Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 BBesG)
- Anwärterbezüge (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BBesG)
- übergangsweise weitergezahlte Bezüge an ausgeschiedene Beamte nach besonderen Vorschriften (z. B. §§ 4, 60 BBesG)
- die nach § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18.02.1977 (BGBl. I S. 297) anstelle der Versorgungsabfindung auf Antrag als Dienstzeit im Besoldungsrecht zu berücksichtigende Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag (vgl. BBesGVwV Nr. 28.3.3.3).

Maßgebend in den erstgenannten drei Fällen ist, dass ein Anspruch auf Besoldung besteht (§ 3 BBesG). Verminderungen nach § 6 BBesG, Kürzungen aus disziplinarrechtlichen Gründen oder Anrechnung von Einkommen (§§ 8, 9 a BBesG) sind unerheblich.

4.3 Zeiten mit Anspruch auf Bezüge, die der Besoldung gleichstehen (§ 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG)

4.3.1 Gleichstehende Bezüge

Der Besoldung stehen Bezüge gleich, wenn sie aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bezogen wurden im Dienst

- eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 und § 81 BBesG),
- von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
- eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Bezüge sind

- Arbeitsentgelt (Vergütungen, Löhne)
- Amtsbezüge oder Besoldung nach anderen Vorschriften als nach dem BBesG

Hierzu wird auf BBesGVwV Nr. 28.3.3.1 hingewiesen. Danach ist bei bestehendem Arbeits- und Dienstverhältnis der während einer Arbeits-/Dienstunfähigkeit oder Mutterschutzfrist entfallene Vergütungs-/Lohnanspruch für die Berücksichtigung unschädlich. Dies gilt nicht für den Wegfall der Bezüge aus anderen Gründen (z. B. Sonderurlaub ohne Bezüge, Wegfall der Bezüge wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst).

4.3.2 Hauptberufliche Tätigkeit

Zur hauptberuflichen Tätigkeit wird auf BBesGVwV Nr. 28.3.2.1 Sätze 1 bis 3 hingewiesen. Ausbildungszeiten sind keine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG, so dass diese bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren (§ 29 BBesG), öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden oder bei sonstigen Arbeitsgebern verbrachten Zeiten nicht berücksichtigt werden können. Zeiten des Vorbereitungsdienstes als Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge rechnen jedoch zu den unschädlichen Besoldungszeiten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 BBesG, so dass diese Zeiten nach dieser Vorschrift berücksichtigungsfähig sind (vgl. Tz. 4.2.).

4.3.3 Öffentlich-rechtlicher Dienstherr

§ 29 BBesG regelt den Begriff „öffentlich-rechtlicher Dienstherr“. Hierzu ist BBesGVwV Nr. 29 zu beachten. Die Berücksichtigung von (Vordienst-)Zeiten in der ehemaligen DDR (bis 02.10.1990) setzt voraus – soweit die Anrechnung nicht nach § 2 Abs. 2 bis 4 der 2. BesÜV bzw. nach § 30 BBesG ausgeschlossen ist –, dass sie bei Einrichtungen verbracht sein mussten, die auch nach den im bisherigen Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen juristische Personen des öffentlichen Rechts wären. Hierzu ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.11.1991 (BVerwG 2 C 11.91) – ZBR 5/92 – zur Tätigkeit eines Betriebselektrikers im Sanatorium Heiligendamm in der ehemaligen DDR und deren Berücksichtigung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG i. d. F. bis 31.12.1989 folgendes zu entnehmen:

Die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts, das Sanatorium für Werktätige Ostseebad Heiligendamm sei während des hier maßgeblichen Zeitraumes (11. Dezember 1971 bis 25. September 1975) eine selbständige Einrichtung des Gesundheitswesens gewesen, deren Träger die Staatsorgane auf Kreis- und Bezirksebene gewesen seien, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Zu dieser Auffassung hat sich das Berufungsgericht durch die Anwendung irrevisiblen Organisationsrechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (vgl.

BVerwGE 51, 42 [44] sowie der im angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Gutachten bestimmen lassen. Insoweit sind von der Revision auch keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben worden. Im Revisionsverfahren besteht, wie auch bereits im Berufungsverfahren, zwischen den Beteiligten Einigkeit, dass der Kläger die Tätigkeit als Betriebselektriker hauptberuflich ausgeübt hat.

Die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts, dass diese Zeit nach § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG a. F. absetzbar sei, steht indes nicht in Einklang mit der Grundkonzeption dieser Vorschrift. Diese erfordert es, die Frage, ob im Sinne der Vorschrift eine Tätigkeit „im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn“ vorliegt, nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen zu beantworten (vgl. BVerwGE 51, 42 [44]). Das Berufungsgericht geht zwar hiervon aus, hält aber die Vorschrift schon für anwendbar, wenn es im Geltungsbereich des Grundgesetzes auch nur gelegentlich vergleichbare Einrichtungen gibt, die von einer Gebietskörperschaft, etwa einer Gemeinde oder einer Stadt betrieben werden. Es stellt insoweit, entgegen der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BVerwGE 30, 219 ff.; 51, 42 ff.), nicht darauf ab, ob eine derartige Tätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes „regelmäßig im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen“ wurde. Das Berufungsgericht hat sich insoweit die im erstinstanzlichen Urteil aufgrund statistischer Unterlagen getroffenen Feststellungen zu eigen gemacht, nach denen im Gebiet des früheren Geltungsbereichs des Grundgesetzes „Sanatorien in aller Regel gerade nicht öffentlich-rechtlich organisiert“ waren, es also in geringem Umfange vergleichbare Einrichtungen gab. Gegen diese der rechtlichen Würdigung zugrunde gelegten Feststellungen sind zulässige und begründete Verfahrensrügen nicht erhoben worden, so dass sie für das Revisionsgericht verbindlich sind (§ 137 Abs. 2 VwGO).

Der Grundkonzeption der Vorschrift entspricht es jedoch, nur solche bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten Tätigkeiten anzuerkennen, die auch im früheren Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen worden sind. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen (vgl. BVerwGE 51, 42 [46]): Die Grundvorstellung, dass im ehemaligen Reichsgebiet ein gesamtdeutscher Staat fortbestanden hat und dass die Deutsche Demokratische

Republik verfassungsrechtlich nicht als Ausland angesehen und behandelt werden durfte, kann und konnte dem Gesetzgeber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nur den Anstoß zum Erlass von Rechtsvorschriften geben, die den in der Deutschen Demokratischen Republik im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherrn tätig gewesenen Bediensteten bei Übersiedlung in den Bereich des Grundgesetzes diejenige Rechtsstellung vermitteln, welche sie erlangt hätten, wenn sie in diesem Bereich eine Tätigkeit gleicher Art ausgeübt hätten. Dies kann nur zu dem Schluss nötigen, dass diese Bediensteten im Bereich des Grundgesetzes Nachteile nicht allein deswegen erleiden dürfen, weil sie eine Tätigkeit, die ihnen im Bereich des Grundgesetzes einen Rechtsvorteil eingetragen hätte, im Bereich der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt hatten.

Hiernach stellen die Grundkonzeption des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG a. F. und der allgemeine Gleichheitssatz klar, dass Beamten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Dienst geleistet haben, bei Anwendung der genannten Vorschrift nicht Tätigkeiten zeitlich zugute gebracht werden dürfen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht regelmäßig im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verrichtet wurden. Demzufolge hat der erkennende Senat in BVerwGE 30, 219 ff. den Dienst bei der Volkspolizei in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne der Anrechnungsvorschrift anerkannt, weil der Dienst zumindest in seinem Kern in gleicher Art auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen wurde. In BVerwGE 51, 42 ff. hat der erkennende Senat die bei volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleisteten Dienste nicht anerkannt, da die Landwirtschaft im Geltungsbereich des Grundgesetzes – mit Ausnahme der in staatlicher Selbstverwaltung befindlichen Domänen, Versuchsanstalten usw. – in der Regel privatrechtlich organisiert ist.

Eine rechtlich gleiche Würdigung ist für den vorliegenden Fall geboten. Es muss auch hier die Voraussetzung gelten, dass der Betroffene in einem Aufgabengebiet tätig war, das zumindest in seinem Kern in der gleichen Art auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes regelmäßig im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen wurde. Diese generalisierende Auslegung trägt auch dem Ausnahmecharakter dieser Vorschrift Rechnung. Der Gleichheitssatz gebietet es nicht,

für den hier streitigen Fall, dass Sanatorien im Geltungsbereich des Grundgesetzes – etwa als Teil des staatlichen Gesundheitswesens – hätten öffentlich-rechtlich organisiert werden können, aber nur gelegentlich, jedenfalls nicht regelmäßig so organisiert waren, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgeübte Tätigkeit unterschiedslos zu berücksichtigen. Dies würde in der Gesamtheit zu einer Besserstellung der früher dort Beschäftigten führen. Die statt dessen pauschalierende Beurteilung von Tätigkeiten danach, ob sie im Bundesgebiet in der Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen wurden, berücksichtigt die unterschiedliche Entwicklung des öffentlichen Dienstes in den beiden deutschen Staaten.

Die vom BVerwG getroffenen allgemeinen Feststellungen gelten auch zu § 28 Abs. 2 Satz 4 i. V. mit § 29 Abs. 1 BBesG in der Fassung ab 01.01.1990.

Danach können nur solche im öffentlichen Dienst der DDR ausgeübten Tätigkeiten auf das BDA angerechnet werden, die auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im alten Bundesgebiet wahrgenommen wurden.

Diese Voraussetzungen war in der ehemaligen DDR auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung (Ministerium, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeverwaltung), bei der Volkspolizei und NVA, im Schuldienst, im Dienst der Universitäten und in der Rechtspflege gegeben.

Ich weise darauf hin, dass der in Absatz 1 – s. o. – (Nummer 4.3.3 – S. 16, 1. Absatz -) genannte Grundsatz nicht im Widerspruch zum darauffolgenden Absatz 2 steht. Zwar lagen in der ehemaligen DDR die Voraussetzungen für Gleichstellungen mit Tätigkeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung (Ministerien, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeverwaltung) vor, diese bedeutet jedoch nicht, dass jegliche dort verrichtete Tätigkeit gem. § 28 Abs. 2 Satz 4 beim BDA berücksichtigt werden kann. Entsprechend dem o. a. Absatz 1 ist vielmehr stets zu beurteilen, ob dort verbrachte Tätigkeiten auch nach den Rechtsvorstellungen des Grundgesetzes in der Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen worden wären. Aufgaben, die nach diesem

Maßstab dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen oder mit Ablösung der zentralen Planwirtschaft untergegangen sind, erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht. Daher können z. B. Tätigkeiten in Industrieministerien, bei der Staatlichen Plankommission (einschl. vergleichbaren Tätigkeiten auf anderer Ebene), wohl nur ausnahmsweise den o. g. Kriterien entsprechen.

Stand: 04.04.1995 i.d.F. des RdSchr. MdF vom 04.04.1995 – 15 – 2004 – 28 - 01

Der für die Berücksichtigung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der DDR geltende Beurteilungsmaßstab gilt auch für Tätigkeiten bei Einrichtungen, die die Treuhandanstalt übernommen hat.

Zeiten, in denen nach Kapitel XIX Abschnitt III Nr. 1 der Anlage I zum Einigungsvertrag das Arbeitsverhältnis ruht, sind bei der Festsetzung des BDA nicht zu berücksichtigen.

Da anders als nach den Übergangsvorschriften Nr. und 2 zu § 19 BAT-O (Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12.12.1991 zum BAT-O – MdF-Schreiben I-I/6. T – BZ vom 30. Dezember 1991) für die Berücksichtigung von Tätigkeiten in der DDR bei der Festsetzung des BDA weder die Überführung der Einrichtung (Artikel 13 Einigungsvertrag) noch die Übernahme der Aufgabe in öffentlich-rechtliche Trägerschaft entscheidend ist, ist insbesondere bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen, in Forschungseinrichtungen, in der Knappschaftsverwaltung und im kulturellen Bereich eine Einzelfallprüfung anhand des o. a. dargelegten Maßstabe zu treffen.

Stand: 04.04.1995 i.d.F. des RdSchr. MdF vom 04.04.1995 – 15 – 2004 – 28 - 01

In Zweifelsfällen bitte ich meine Stellungnahme einzuholen.

4.3.4 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften beurteilt sich nach Artikel 140 des Grundgesetzes i.V. mit Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Verfassung (WV).

Zur Gruppe der Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören u.a. die evangelischen Landeskirchen, die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), die Evangelische Kirche der Union (EKU), die Bistümer der Katholischen Kirche (nicht aber die Gesamtheit dieser Bistümer; es gibt also nicht eine einheitliche Körperschaft „Katholische Kirche in Deutschland“), das Bistum der Altkatholiken in Deutschland, die Russisch-Orthodoxe Kirche, die evangelischen Freikirchen wie die Evangelisch-Methodistische Kirche, der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden – Baptisten -, die Mennoniten, die Heilsarmee, die israelitischen Kultusgemeinden, ferner eine große Zahl von Teilverbänden und Anstalten, z.B. Kirchengemeinden, Synodalverbände, Domkapitel.

Kirchliche Einrichtungen privater Rechtsform zählen nicht zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbänden, z.B. Caritas-Verband e.V., als e.V. geführte Hilfs- und Missionswerke (BBesGVwV Nr. 29.3.4).

Vordienstzeiten bei den Kirchen im Gebiet der früheren DDR werden behandelt als wären diese Kirchen ununterbrochen Körperschaften des öffentlichen Rechts gewesen. Die Religionsgesellschaften in der früheren DDR haben spätestens mit dem Beitritt den öffentlich-rechtlichen Status, soweit sie ihn in den alten Bundesländern seit jeher haben (Artikel 140 GG i.V. m. Artikel 136 bis 139 und 141 der WV), zurückerhalten (vgl. u.a. Anlage II Sachgebiet B Kapitel IV Abschnitt I Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, DDR-Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens, das am Tage des Beitritts in Kraft getreten ist). Aufgrund der DDR-Verfassung von 1949 hatten die Kirchen diesen Status bereits besessen, später aber nach der Verfassung von 1968/74 verloren.

4.3.5. Sonstige Arbeitgeber

Die Gleichstellung von Bezügen aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienste eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, ermöglicht die Berücksichtigung von Vortätigkeiten im Bereich der privatrechtlich organisierten öffentlichen Hand und der Zuwendungsempfänger der öffentlichen Hand.

- a) Im öffentlichen Dienst geltende Tarifverträge im Sinne der Vorschrift sind Bezahlungsregelungen für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und Gemeinden, die bei dem jeweiligen Arbeitgeber allgemein, d.h. nicht nur in Einzelfällen, angewendet werden.
- b) Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts im Sinne der Vorschrift sind Bezahlungsregelungen, die zwecks Regelung von Besonderheiten von den Bezahlungsvorschriften für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Einzelheiten abweichen, aber die Grundstrukturen der Arbeitnehmerbezahlung im öffentlichen Dienst aufweisen: Grundsätzliche Übereinstimmung in Aufbau und Inhalt des Vergütungs- oder Lohnsystems (Grundvergütung oder Lohn nach Stufen gestaffelt, Vergütungsordnung, Ortszuschläge bei Angestellten, familienbezogene Bezügebestandteile). Außer der grundsätzlichen Übereinstimmung im Aufbau und Inhalt des Vergütungssystems müssen auch die bezahlungsfernen Regelungen vorliegen wie
 - Aufteilung der allgemeinen Dienstzeit nach den Grundsätzen des BAT,
 - grundsätzliche Übereinstimmung der Vorschriften über die Dauer der Zahlung von Krankenbezügen mit denen des BAT,
 - Staffelung der Kündigungsfristen nach Beschäftigungszeiten,
 - Unkündbarkeit nach langer Beschäftigungszeit.

Das Tatbestandsmerkmal „wesentlich gleichen Inhalts“ ist nur dann erfüllt, wenn alle oben aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

- c) Dem Begriff der öffentlichen Hand sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet zuzuordnen. Nicht darunter fallen öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.
- d) Eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand an einem sonstigen Arbeitgeber ist gegeben, wenn sie

Stand: 10.06.1993

- gemessen an den jährlichen Gesamtausgaben des Arbeitgebers mit mehr als 25 v.H. durch laufende Zahlungen von Beiträgen und Zuschüssen an diesem beteiligt ist oder
- in anderer Weise in einem maßgebenden Gremium des sonstigen Arbeitgebers (Vorstand, Kuratorium, Verwaltungsrat usw.) in einem die Arbeit der Einrichtung bestimmenden Umfang, d.h. mit einem Stimmenanteil von mehr als 25 v.H. der Gesamtstimmzahl beteiligt ist.

Bei einmaligen Zuschüssen ist, unabhängig von deren Höhe, eine Beteiligung nicht gegeben. Einmalige Finanzaufwendungen, z.B. Investitionskostenzuschüsse und Fördermittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.04.1991 – BGBl. I S. 886) sind folglich nicht als „Beteiligung“ der öffentlichen Hand anzusehen.

Hat die wesentliche Beteiligung nicht während des gesamten Zeitraumes der Tätigkeit des Beamten vorgelegen, so kann nur die Tätigkeit während des Zeitraumes gleichgestellt werden, in dem die wesentliche Beteiligung bestanden hat.

Bezüge „sonstiger Arbeitgeber“ nach Kollektivverträgen in der früheren DDR sind nicht gleichstellungsfähig, da sie die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Bezogen auf den „sonstigen Arbeitgeber“ im Beitrittsgebiet ist § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG frühestens ab 01.07.1991 anwendbar. Zu diesem Zeitpunkt sind die Vergütungsregelungen zum BAT-O in Kraft getreten.

In Zweifelsfällen bitte ich meine Stellungnahme einzuholen.

4.4. Urlaub ohne Dienstbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 BBesG)

Vor Beendigung desurlaubes muss die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt haben, dass dieser

- im öffentlichen Interesse liegt
- oder
- öffentlichen Belangen dient.

Hierbei handelt es sich z.B. um die Beurlaubung zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen nach den Entsendungsrichtlinien.

4.5. Kinderbetreuungszeiten (§ 28 Abs. 3 BBesG)

Zeiten einer Kinderbetreuung sind je Kind (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundeskindergeldgesetzes) entstandene Zeiten ohne Berufstätigkeit oder Ausbildung nach Vollendung des 31 Lebensjahres, bei Eingangssämtern/Ämtern A 13, A 14, C 1 und C 2 (ausgenommen Professoren) des 35. Lebensjahres und bei Professoren des 40. Lebensjahres, in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut wurden, frühestens ab Geburt des 1. Kindes, längstens bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes, jedoch je Kind höchstens 3 Jahre. Unterbrechungen von Kinderbetreuungszeiten sind unschädlich. Der Tatbestand der Kinderbetreuung ist vom Besoldungsempfänger ggf. schriftlich darzulegen bzw. zu erklären.

Kinderbetreuungszeiten umfassen u.a. auch Zeiten

- eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Der im Rahmen der Höchstdauer der Kinderbetreuungszeit zu berücksichtigende Erziehungsurlaub betrug/beträgt bei Kindern, die in der Zeit geboren sind

- vom 01.01.1986 bis 31.12.1987 bis zum Tag der Vollendung des zehnten
- vom 01.01.1988 bis 30.06.1989 bis zum Tag der Vollendung des zwölften
- vom 01.07.1989 bis 30.06.1990 bis zum Tag der Vollendung des fünfzehnten
- vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 bis zum Tag der Vollendung des achtzehnten
- ab 01.01.1992 bis zum Tag der Vollendung des sechsunddreißigsten

Lebensmonats des Kindes.

- einer Beurlaubung nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Bundesbeamtengesetzes (BBG), § 48 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) oder entsprechendem Landesrecht (z.B. § 48 LBG),
- Beurlaubungen aus dem gleichen Grund nach § 50 Abs. 2 BAT/BAT-O

- einer bezahlten Freistellung nach dem Wochenurlaub nach § 246 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der ehemaligen DDR (AGB/DDR) vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) i.V. mit der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. April 1986 der ehemaligen DDR (FreistellungsVO) – GBl. I Nr. 15 S. 241 – (Anlage A 5).

Die Zeit der Freistellung ist nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 als Kinderbetreuungszeit berücksichtigungsfähig, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (häusliche Gemeinschaft, tatsächliche Betreuung, Pflege des Kindes und keine entgegenstehende andere Berufstätigkeit oder Ausbildung, auch kein Studium – vgl. § 247 AGB/DDR).

Die bezahlte Freistellung (Mütterunterstützung) konnten sozialversicherungspflichtige Mütter in Anspruch nehmen, wenn sie das Kind in häuslicher Pflege selbst betreuten. Die Freistellung konnte grundsätzlich nach Ablauf des Wochenurlaubs bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden, bei Mehrlingsgeburten bis zum Ende des zweiten Lebensjahres der Kinder bei der Geburt von Zwillingen und bis zum Ende des dritten Lebensjahres der Kinder bei Geburt von Drillings. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erhielten die Mütter von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass während eines Wochenurlaubs (20 Wochen nach der Entbindung - § 224 AGB/DDR vom

16 Juni 1977 – GBl. I Nr. 18 S. 185 – Anlage A 5) Bezüge („Lohnersatz“) nach § 244 Abs. 4 AGB/DDR gezahlt wurden. Diese Zeiten sind deshalb nach § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG und nicht nach § 28 Abs. 3 BBesG zu behandeln. Das heißt, dass diese Zeiten nur dann bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen sind, wenn das Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung bestand, die vergleichsweise einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 29 Abs. 1 BBesG zugeordnet werden kann.

- sonstige Zeiten, in denen keine Berufstätigkeit ausgeübt oder keiner Ausbildung nachgegangen wurde, der Besoldungsempfänger aber Kinder betreut hat (u.a. während Beurlaubungen nach § 72 a BBG oder entsprechendem Landesrecht, z.B. § 39 LBG).

In den o.a. genannten Fällen sind Tätigkeiten unschädlich, die einem Erziehungsurlaub, einer Beurlaubung u.a. (vgl. § 79 a Abs. 3 BBG oder entsprechendes Landesrecht usw.) nicht entgegenstehen.

Im Sinne des § 28 Absatz 3 BBesG ist die Betreuung von solchen Kindern zu berücksichtigen, für die der Betreuende oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte einen vorrangigen Kindergeldanspruch hat oder hätte, wenn der Kindergeldanspruch nicht wegen der Höhe der ausbildungsbedingten Vergütung ausgeschlossen sein würde.

Kinder, die wegen Eheschließung oder aus sonstigen Gründen nicht (mehr) dem Haushalt des Besoldungsempfängers angehören, bleiben somit unberücksichtigt.

Der Dreijahreszeitraum kann für ein Kind, das von mehreren Personen betreut wird/wurde, die als Beamte, Richter oder Soldaten im öffentlichen Dienst stehen, insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden (der Tatbestand ist aufgrund schriftlicher Erklärung des Besoldungsempfängers zu prüfen). Wurde z.B. die Kinderbetreuung mit der Höchstdauer bereits bei einem leiblichen Elternteil berücksichtigt, ist die Berücksichtigung später bei einem Stiefelternteil nicht mehr möglich.

Beispiele:

1. Eine mit 28 Jahren ausgeschiedene Beamtin A 9 wird nach Vollendung des 43. Lebensjahres wieder eingestellt.

Drei Kinder: Erstes Kind geboren bei Lebensalter 28, zweites bei 30, drittes Kind bei 35. In der Zeit zwischen 28. und 43. Lebensjahr nicht berufstätig. Für jedes der drei Kinder wird eine Kinderbetreuungszeit von 3 Jahren berücksichtigt, denn im Zeitpunkt der Wiedereinstellung war das jüngste Kind noch minderjährig. Die Geburt des zweiten Kindes bei Lebensalter 2 des ersten Kindes schränkt die Berücksichtigung des ersten Kindes für drei Jahre nicht ein, denn die Berücksichtigungsfähigkeit von höchstens drei Jahren ist nicht an die jeweils ersten drei Lebensjahre des Kindes gebunden. Damit sind vier Jahre Kinderbetreuungszeit für den Zeitabschnitt nach Vollendung des 31. bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres und fünf Jahre Kinderbetreuungszeit für den Zeitabschnitt nach Vollendung des 35. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zu berücksichtigen.

Das BDA wird um 1 1/2 Jahre (= Hälfte der Zeit vom 41. bis 43. Lebensjahr) hinausgeschoben.

2. Eine Beamtin A 12 wird bei Vollendung des 37. Lebensjahres eingestellt. Erstes Kind geboren bei Lebensalter 27, zweites Kind geboren bei Lebensalter 34 1/2. Das erste Kind ist mit drei Jahren und das zweite Kind mit 1/2 Jahr (ab Geburt) zu berücksichtigen im Zeitabschnitt 31 bis 35 Jahre, darüber hinaus

wird das zweite Kind mit zwei Jahren im Zeitabschnitt 36 bis 37 Jahre berücksichtigt.

Das BDA wird um 1 Monat hinausgeschoben (6 Monate geteilt durch 4 = 1 M 15 Tage, abgerundet 1 Monat).

Kinderbetreuungszeiten, also auch Erziehungsurlaub u.a. vor Vollendung des 31./35. Lebensjahres des Besoldungsempfängers, verbrauchen die Höchstzeit von drei Jahren nicht. Ist der Tatbestand der Kinderbetreuung minderjähriger Kinder in diesen Fällen auch noch nach Vollendung des 31./35. Lebensjahres gegeben, sind diese Zeiten bis zur Höchstdauer von drei Jahren als unschädliche Zeiten von den Überschreitungszeiträumen nach Vollendung des 31. Lebensjahres absetzbar.

Bei Kinderbetreuungszeiten vor und nach Vollendung des 35. Lebensjahres sind diese jedoch vom frühestmöglichen Zeitpunkt an zu berücksichtigen.

5. BDA nach §§ 28, 36 BBesG in der Fassung ab 01.01.90 bei Laufbahn-, Status- und Dienstherrenwechsel der nach dem 31.12.1989 erstmals ernannten Beamten (Ernennung nach 1989)

5.1. Laufbahnwechsel

Wechsel aus einer Laufbahn mit Eingangsamt der BesGr. A 13/A 14 in eine Laufbahn mit Eingangsamt bis BesGr. A 12 oder Übertritt eines Professors in eine Laufbahn mit Eingangsamt BesGr. A 13/ A 14:

Ein nach dem ab 01.01.1990 geltenden Recht festgesetztes BDA ist neu festzusetzen. § 13 BBesG ist zu beachten.

Wechsel aus einer Laufbahn mit Eingangsamt bis BesGr. A 12 in eine Laufbahn mit Eingangsamt BesGr. A 13 / A 14 oder aus einer Laufbahn mit Eingangsamt BesGr. A 13 / A 14 in ein Professorenamt (auch beim Aufstieg in den gehobenen Dienst):

Ein nach dem ab 01.01.1990 geltenden Recht festgesetztes BDA ist neu festzusetzen, wenn dies günstiger ist.

5.2 Statuswechsel

Wechsel aus einem Amt der BBesO R in das Beamtenverhältnis:

Eine BDA-Festsetzung ist erforderlich. § 13 BBesG ist zu beachten.

Wechsel aus dem Soldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis:

Eine BDA-Neufestsetzung ist vorzunehmen. § 13 ist zu beachten.

5.3 Dienstherrnwechsel

Bei Wechsel des Dienstherrn im Wege der Versetzung (§§ 18, 123 BRRG), des Übertritts (§ 128 Abs. 1 BRRG) oder der Übernahme (§ 128 Abs. 2 und 3 BRRG) oder durch Entlassung mit (unmittelbarer) „Anschlussnennung“ bleibt das BDA, das nach dem ab 01.01.1990 geltenden Recht (vorschriftsmäßig) festgesetzt worden ist, unverändert, wenn nicht aus anderen Gründen eine Neufestsetzung in Frage kommt (z.B. Beurlaubung ohne Bezüge). Ist mit dem Dienstherrnwechsel auch ein Laufbahn- oder Statuswechsel verbunden, sind Ziffern 5.1 und 5.2 zu beachten.

Für am 31.12.1989 und 01.01.1990 vorhandene Beamte, Richter und Staatsanwälte wird auf Tz. 6.2 hingewiesen.

6. BDA/Lebensaltersstufen der am 31.12.1989 und 01.01.1990 vorhandenen Beamten, Richter und Staatsanwälte (Art. 20 § 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 – BGBl. I S. 967)

6.1 Maßgebendes BDA

Das am 31.12.1989 maßgebende BDA der an diesem Tag vorhandenen Beamten bleibt unverändert.

Das Hinausschieben des nach dem bis 31.12.1989 geltenden Recht festgesetzten BDA um Zeiten, in denen nach dem 31.12.1989 kein Anspruch auf Dienstbezüge bestand (z.B. bei Beurlaubungen ohne Bezüge, Besoldungsverlust nach § 9 BBesG), richtet sich nach § 28 BBesG in der ab 01.01.1990 geltenden Fassung.

„Vorhanden“ sind auch Beamte, die am 31.12.1989 / 01.01.1990 ohne Dienstbezüge beurlaubt oder dem Dienst ohne Genehmigung schuldhaft ferngeblieben waren. In diesen Fällen ist das BDA nach den bisher geltenden Vorschriften (z.B. § 31 Abs. 2 bis 4 BBesG i.d.F. bis 31.12.1989) so festzusetzen, als hätte der Beamte am 01.01.1990 den Dienst wieder aufgenommen; für das Hinausschieben des BDA um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge nach dem 31.12.1989 gilt das Recht ab 01.01.1990. Hat jedoch der Beamte bei Dienstaufnahme nach dem 31.12.1989 das 31. Lebensjahr, beim Eingangsamt A 13 / A 14 das 35. Lebensjahr oder bei Professoren das 40. Lebensjahr (§ 36 BBesG) noch nicht vollendet, wirken sich Zeiten ohne Dienstbezüge ab 01.01.1990 auf das BDA nicht aus.

Beispiel:

Eine „vorhandene“ Beamtin, BesGr. A 9, hat ihr Kind geboren bei Lebensalter 24. Anschließend Erziehungsurlaub und danach Urlaub ohne Bezüge (z.B. nach § 79 a BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften). Dienstaufnahme bei Vollendung des 31. Lebensjahres nach dem 31.12.1989.

Lösung:

Das BDA ist so festzusetzen, als ob die Beamtin am 01.01.1990 den Dienst aufgenommen hat (§ 31 Abs. 2 und 4 i.d.F. bis 31.12. 1989).

Der Urlaub ohne Bezüge ab 01.01.1990 wirkt sich auf das am 01.01.1990 maßgebende BDA nicht aus, weil der Dienst spätestens bei Vollendung des 31. Lebensjahres aufgenommen worden ist.

Ein ausführliches Beispiel enthält Anlage A 6.

Der vor dem 01.01.1990, jedoch nach Vollendung des 31./35. Lebensjahres gewährte Erziehungsurlaub eine(s/r) vorhandenen Beamten (en/in) ist auf die Höchstdauer einer ggf. nach dem 31.12.1989 zu berücksichtigenden Kinderbetreuungszeit von drei Jahren nach § 28 Abs. 3 BBesG anzurechnen, weil der Erziehungsurlaub schon bei der BDA-Berechnung nach dem bis 31.12.1989 geltenden Recht (§ 31 Abs. 2 BBesG a.F.) berücksichtigt worden ist. Das gilt auch dann, wenn das BDA wegen des Erziehungsurlaubs nach § 31 Abs. 2 BBesG i.d.F. bis 31.12.1989 nicht neu festgesetzt worden ist, weil die Vergleichsberechnung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 aaO zu keinem günstigeren BDA-Ergebnis geführt hat.

Artikel 20 § 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften ist nach Sinn und Zweck der Regelung auch auf Richter und Staatsanwälte anzuwenden.

6.2 BDA vorhandener Besoldungsempfänger bei Laufbahn-, Status- oder Dienstherrenwechsel

6.2.1 Laufbahnwechsel

Das BDA bleibt unverändert. Im Einvernehmen mit dem BMI (Rundschreiben vom 27. Juni 1990 – D II 4 – 221 280) ist jedoch BBesGVwV Nr. 28.0.4 Satz 3 in Verbindung mit dem bis 31.12.1989 geltenden BDA-Recht anzuwenden, wenn dies zu einer BDA-Verbesserung führt.

6.2.2 Statuswechsel

Wechsel aus einem Amt der BBesO R in das Beamtenverhältnis:

BDA-Festsetzung ist erforderlich. § 13 BBesG ist zu beachten.

Wechsel aus dem Soldatenverhältnis in das Beamtenverhältnis:

Eine BDA-Neufestsetzung ist vorzunehmen. § 13 BBesG ist zu beachten.

6.2.3 Dienstherrnwechsel durch Versetzung (§§ 18, 123 BRRG), Übertritt (§ 128 Abs. 1 BRRG) oder Übernahme (§ 128 Abs. 2 und 3 BRRG)

Entsprechend BBesGVwV Nr. 28.0.5 ist das bei dem bisherigen Dienstherrn vorschriftsmäßig festgesetzte BDA beizubehalten.

Bei Entlassung aus dem bisherigen Dienstverhältnis und Anschlussernennung ist das BDA nach dem ab 01.01.1990 geltenden Recht neu festzusetzen. § 13 BBesG ist zu beachten.

6.3 BDA-Recht bis 31.12.89

Von einer Darstellung des BDA-Rechts bis 31.12.89 wird abgesehen. Soweit ein Zurückgreifen auf diese Vorschriften erforderlich ist, bitte ich zu Fragen der Durchführung die einschlägige Literatur heranzuziehen bzw. in Zweifelsfällen mich einzuschalten.

7. Formblätter

Muster-Formblätter zur Berechnung und Festsetzung des BDA sind für folgende Fälle beigelegt:

- Mitteilung des Regel-BDA in Fällen der Ernennung vor dem jeweils maßgebenden 31. / 35. / 40. Lebensjahr (Anlage A 7)
- Bescheid, Berechnung und Festsetzung des BDA nach dem ab 01.01.1990 geltenden Recht – Neufall – (Anlage A 8)
- Bescheid, Berechnung und Festsetzung des BDA bei „vorhandenen“ Beamten – Übergangsfall – (Anlage A 9).